THERESA SCHÜSSEL-KOHLHÄUFL

Die Struktur des Delikts im Kartellschadenersatzrecht

Beiträge zum Kartellrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum Kartellrecht

herausgegeben von
Michael Kling und Stefan Thomas

6



Theresa Schüssel-Kohlhäufl

Die Struktur des Delikts im Kartellschadenersatzrecht

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Feststellungswirkung des § 33b GWB

Theresa Schüssel-Kohlhäufl, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen; Rechtsreferendariat in Stuttgart und Frankfurt a. M.; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Tübingen; seit 2018 Richterin im OLG-Bezirk Stuttgart.

D 21

ISBN 978-3-16-159010-8 / eISBN 978-3-16-159011-5 DOI 10.1628/978-3-16-159011-5

ISSN 2626-773X / eISSN 2626-7748 (Beiträge zum Kartellrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen worden. Für die Drucklegung konnten Schrifttum und Rechtsprechung bis Oktober 2019 berücksichtigt werden.

Dank gebührt zuallererst meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Stefan Thomas, der die Anregung für das Thema der Arbeit gegeben und ihren Fortgang stets mit großem Wohlwollen und seinem kritischen Wort begleitet hat. Während meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl hat er mir großzügig die für eine konzentrierte Verfolgung meines Promotionsvorhabens nötige Freiheit eingeräumt. Für die dort erhaltene Prägung und alles, was ich von ihm im Hinblick auf mein juristisches Denken und Arbeiten lernen durfte, bin ich ihm zu Dank verpflichtet.

Herrn Professor Dr. Dres.h.c. Westermann danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens, Herrn Professor Dr. Michael Kling und Herrn Professor Dr. Stefan Thomas für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe "Beiträge zum Kartellrecht".

Danken möchte ich allen Mitarbeitern des Lehrstuhls für die angenehme und freundschaftliche Zusammenarbeit, vor allem Frau Elena Brückner, Frau Dr. Sarah Legner und Frau Linda Vögele.

Für vielfältige Unterstützung meines Promotionsvorhabens in seinen verschiedenen Phasen danke ich meinem Großonkel Dr. Peter Glomb, Herrn Dr. Matthias Karl, Herrn Dr. Christian von Köckritz, meinem Bruder Antonius Kohlhäufl, Frau Dr. Amela Schön, Herrn Dr. Stephan Schön und Herrn Dr. Sebastian von Thunen. Ganz besonders danke ich meinem Mann Andreas Schüssel für sein Verständnis und seine Geduld.

Ohne die bedingungslose Unterstützung, den festen Rückhalt und die stetige Ermutigung durch meine Eltern Professor Dr. Martin und Claudia Kohlhäufl wäre diese Arbeit nicht begonnen und noch weniger abgeschlossen worden. Ihnen ist sie gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V XV
Einführung	1
I. Problem	1
II. Gang der Untersuchung	4
III. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes	5
1. Kapitel: Grundlegung	7
I. Hardcore-Kartell: Begriff, Erscheinungsformen, Auswirkungen 1. Begriff 2. Erscheinungsformen 3. Auswirkungen	7 7 8 9
II. Grundlagen der Haftung aus § 33a Abs. 1 GWB 1. Telos a) Kompensation b) Keine überkompensatorische Prävention 2. Betroffenheit im Sinne des § 33a Abs. 1 i.V.m. §§ 33 Abs. 1, 3 GWB a) Übersicht b) Inkorporiertes Tatbestandsmerkmal c) Dogmatische Funktion der Betroffenheit aa) Normgenese im Lichte der "Jedermann"-Rechtsprechung bb) Neue Haftungsstruktur: "Lottoblock II" (1) Differenzierung zwischen Betroffenheit und Schadenseintritt (2) Konkrete Möglichkeit der Schädigung (3) Begrenzung der Schadensvermutung des § 33a Abs. 2 GWB	11 11 12 14 14 14 15 15 16 16 18

	cc) Differenzierung zwischen Kartellbefangenheit und Kartellbetroffenheit
	dd) Indirekte Kartellbetroffenheit und Passing-on-Defence
	d) Betroffenheit und Verschulden
Ш	Gemeinschaftliche Tatbegehung
	1. Übersicht
	2. Telos und Funktion des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB
	a) Abhilfe bei Beweisnot des Geschädigten
	b) Funktion
	aa) Erster Ansatz: Kausalitätsgegenbeweis bei möglicher
	Kausalität
	,
	3. Voraussetzungen der Zurechnung
	a) Strafrechtsakzessorische Auslegung
	b) Zurechnungskriterien
	4. Gemeinschaftliche Tatbegehung beim Kartelldelikt
	a) Tathandlung im Sinne des § 33d Abs. 1 GWB
	aa) Wortlaut und Systematik
	bb) Telos
	b) Zurechnungsfunktion des § 33d Abs. 1 GWB
	aa) Keine Zurechnung von Veräußerungsgeschäften
	bb) Ausschluss von Einwänden gegen die Kausalität der
	Beteiligung
	(1) Unzulässigkeit des Kausalitätsgegenbeweises
	(2) Unbeachtlichkeit der hypothetischen Reserveursache 38
2	
<i>2.</i> .	Kapitel: Haftung für Effekte von Kartellen
I.	Einführung
II.	Preisschirmeffekte
	1. Problem
	2. Kartellbetroffenheit
	3. Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang
	a) "Kone"-Rechtsprechung
	b) Äquivalenzkausalität
	c) Adäquanzkausalität
	aa) Voraussetzungen der Zurechnung
	(1) Allgemeine Voraussetzungen
	(2) Vorhersehbarkeit von Preisschirmeffekten
	bb) Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs
	obj Chicrorechung des Zureenhungszusahlinenhangs

Inhaltsverzeichnis	IX
(1) Dazwischentreten eines Dritten	46
(a) Allgemeine Grundsätze	46
(b) Preissetzungsentscheidung des Kartellaußenseiters	47
(2) Eigene Willensentscheidung des Geschädigten	48
4. Verschulden	50
III. Nachwirkungen von Kartellverstößen	51
1. Problem	51
2. Nachwirkungen aus wettbewerbsökonomischer Sicht	52
a) Ursachen und Determinanten von Nachwirkungen	52
b) Dauer des Nachwirkungszeitraums	52
3. Nachwirkungen als "schadenserhöhender Faktor"	53
4. Verortung der Nachwirkungen im Haftungsaufbau des § 33a	
Abs. 1 GWB	55
a) Parallele zur Preisschirmhaftung	55
b) Begriff der Beendigung des Kartellverstoßes	55
aa) Übersicht	55
bb) Beendigung des Verstoßes im Sinne des § 32 Abs. 3 GWB	55
cc) Beendigung im Sinne des Verjährungsrechts	56
(1) Vorbemerkung	56
(2) Anspruchsentstehung im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1	
BGB	57
(3) Beendigung im Kontext des § 33h Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3	
Nr. 2 GWB	59
c) Tatsächliche Wirkungen eines materiell beendeten Verstoßes	62
5. Betroffenheit durch Nachwirkungen	63
6. Kausal- und Zurechnungszusammenhang	64
a) Nachwirkungen als adäquate Folgen des Kartells	64
b) Grenzen der Zurechnung	64
aa) Schutzzweckerwägungen	64
bb) Eigene Willensentscheidung des Geschädigten	65
7. Verschulden	65
8. Inaktive Phasen des Kartells	66
IV. Cheating bei Preiskartellen	66
1. Problem	66
2. Kartellstabilität	67
3. Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang	68
a) Preisunterbietung des Cheaters	68
b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung der Abnehmer	69
c) Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens	70
aa) Dogmatische Einordnung	70
, 6	

	cc) Friktionen mit der "Kone"-Haftung	71 72 73 73
	5. Preiskrieg als Reaktion auf Cheating	74 74 74
V.	Restwettbewerb und Cheating bei Quotenkartellen 1. Problem 2. Kartellbedingte Veränderung des allgemeinen Preisgefüges a) Von der Absprache ausgenommene Veräußerungsgeschäfte b) Abweichen von der Quote	75 76 76 76
VI.	Zwischenergebnis	77
<i>3</i> . <i>1</i>	Kapitel: Die räumlich-sachliche Struktur des Kartelldelikts	79
I.	Einführung	79
II.	1. Problem 7 2. Kartellbetroffenheit 8 3. Zurechnungszusammenhang und Verschulden 8 4. Expansion eines Kartellanten auf den von Preisschirmeffekten	79 79 80 81
III.	1. Problem	82 82 82 83 84 86 86
		88

	Inhaltsverzeichnis
	2. Verstärkung eines fremden Preisschirmeffekts
	a) Problem
	b) Zurechnungsunterbrechende Kartellierung der Hersteller von
	Substituten
	aa) Objektive Auswirkung des Gehilfenbeitrags auf den Taterfolg.
	bb) Grenzen der subjektiven Zurechnung
	(1) "Aktionsfeld" als subjektive Grenze der Zurechnung
	(2) Keine fahrlässige Beihilfe
	d) Nebentäterschaft
	3. Erleichterung der Marktabschottung
	a) Problem
	b) Vereinbarkeit mit dem Beihilfe-Begriff
	c) Grenzen der vorsatzgebundenen Zurechnung
V.	Zwischenergebnis
	Einführung
I.	Haftungsbegründung nach Ausscheiden aus dem Kartell
I.	Haftungsbegründung nach Ausscheiden aus dem Kartell
Π.	 Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
Π.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB
Π.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches
II.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium
II.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium
II.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
II.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium
II.	Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
II.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium b) Grenzen des Verschuldensprinzips aa) Schlägerei als gesetzgeberisches Vorbild des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB bb) Haftung nach Ausscheiden aus der Schlägerei i. S. v. § 231 StGB cc) Verschulden als Grenze der Zurechnung bei § 830 Abs. 1
П.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
Π.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium b) Grenzen des Verschuldensprinzips aa) Schlägerei als gesetzgeberisches Vorbild des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB bb) Haftung nach Ausscheiden aus der Schlägerei i. S. v. § 231 StGB cc) Verschulden als Grenze der Zurechnung bei § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB (1) Vergleich des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB mit § 231
Π.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags aa) Zeitweise Deliktsbeteiligung bei § 25 Abs. 2 StGB bb) Fortwirkung des Tatbeitrags als zivilrechtliches Zurechnungskriterium b) Grenzen des Verschuldensprinzips aa) Schlägerei als gesetzgeberisches Vorbild des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB bb) Haftung nach Ausscheiden aus der Schlägerei i. S. v. § 231 StGB cc) Verschulden als Grenze der Zurechnung bei § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB (1) Vergleich des § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB mit § 231 StGB
Ι.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
I.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
II.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags
П.	1. Strafrechtsakzessorische Entwicklung von Zurechnungskriterien a) Objektives und subjektives Fortwirken des Tatbeitrags

		bb) Mindestvoraussetzung für die subjektive Zurechnung	109
		(1) Keine fahrlässige Mittäterschaft	109
		(2) Eventualvorsatz	110
	3. A	nwendung der Zurechnungskriterien auf das Kartelldelikt	111
		Problem	111
		Ausscheiden aus dem Kartell	111
	c)	Objektive Zurechnung	113
		aa) Nachhaltige Beeinflussung des Marktgeschehens und der	
		Kartellabläufe	113
		bb) Kartellstabilität als Maßstab für die Gefährlichkeit der	
		zeitweisen Beteiligung	114
	d)	Subjektive Zurechnung	115
		aa) Rückkehr zu wettbewerbskonformem Verhalten	115
		bb) Äußerung des inneren Willens zur Tataufgabe	115
		eitliche Begrenzung der Haftung	116
		Problem	116
	b)	Exzess	116
		aa) Zeitlicher Exzess	116
		bb) Sachlich-gegenständlicher Exzess	117
		Verjährungsrecht	117
	d)	Gesetzliche Ausschlussfrist de lege ferenda	118
III.	Haft	tungsbegründung vor Eintritt in das Kartell	118
		ntwicklung von Zurechnungskriterien	118
		Abschluss des Tatgeschehens als Zurechnungszäsur	118
		aa) Sukzessive Mittäterschaft bzw. Beihilfe im Strafrecht	118
		bb) Zurechnungsgrenze bei § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB	121
	b)	Überwindung der Zurechnungszäsur durch die Gefährlichkeit	
		der Tatbeteiligung	122
		aa) Beteiligung nach Eintritt der schweren Folge i. S. v. § 231	
		StGB	122
		bb) Unvereinbarkeit mit dem Verschuldensprinzip	124
		aftung gemäß § 33d Abs. 1 Satz 1, Satz 2 GWB bei Eintritt	
	in	das Kartell	124
IV	Kart	tellschadenersatzrechtliche Gefährdungshaftung de lege ferenda.	125
		roblem	125
		ein Vorrang der Beweisregel des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB	125
		erschuldensprinzip und Effektivität des Unionsrechts	126
		efährdungshaftung im System des Deliktsrechts	127
		Charakteristika	127
		Legitimation	128

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	aa) Eignung zur Verhaltenssteuerung bb) Vermeidbarkeit von Kartellrechtsverstößen durch Compliance	128 129
V.	Zwischenergebnis	131
5.	Kapitel: Single, complex and continuous infringement	133
I.	Einführung	133
II.	Überblick über Kriterien und Funktionen der SCCI 1. Kriterien der SCCI 2. Funktionen a) Dritte Begehungsform b) Konkurrenzrechtliche Figur c) Beweiserleichterung d) Zurechnung	134 134 135 135 137 137
Ш	. Räumlich-sachliche Dimension der Verantwortlichkeit 1. Das Problem 2. Haftung für nicht begangene Verstöße a) "AC-Treuhand" als Argumentationsmuster b) Qualität des Tatbeitrags c) Fehlen von Zurechnungserwägungen in "Villeroy&Boch/Kommission" d) Spillover-Effekte als Zurechnungsgrund e) Rechtsstaatliche Einwände	139 139 141 141 142 144 145 146
IV.	Zeitliche Dimension der Verantwortlichkeit 1. Problem 2. "conspiracy" als Vorbild der SCCI 3. Begrenzung des Haftungstatbestandes in zeitlicher Hinsicht 4. Passive Beteiligung	148 148 149 151 152
V.	Zwischenergebnis	152
6.	Kapitel: Feststellungswirkung und Kartelldeliktsstruktur	155
I.	Einführung	155
II.	Rechtsnatur des § 33b GWB	156 156 158 158

III. Reichweite der Feststellungswirkung	100
1. Übersicht	160
2. Reichweite der Feststellungswirkung	161
a) Entscheidungsgründe	161
b) Feststellungswirkung im Einzelnen	162
aa) Grundsatz: Tragende Gründe im Sinne des Art. 101 Abs. 1	
AEUV	162
bb) Folgerungen für die Reichweite der Feststellungswirkung	163
(1) Feststellungen zum Verschulden, der Schadensentstehung	
und -kausalität	163
(2) Feststellungen zur Art der Zuwiderhandlung	163
(3) Feststellungen zum Marktbezug	164
IV. Einfluss der SCCI auf die gemeinschaftlich begangene Tat	166
1. Problem	166
2. Sachlich-räumliche Dimension der Feststellungswirkung	166
a) Art der Feststellung	166
aa) Gesamtplan	166
bb) Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis	168
b) Abweichung von der zivilrechtlichen Dogmatik	169
c) Folgerungen für die Feststellungswirkung	170
3. Dauer der Beteiligung	170
a) Haftungsbegründende Feststellungen in zeitlicher Hinsicht	170
b) Zurechnungsstruktur der SCCI und des § 33d Abs. 1 GWB bzw.	
§ 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB	171
aa) Dauerdelikt	171
bb) Haftungslimitierende Wirkung der Feststellungswirkung	171
c) Folgerungen für die Feststellungswirkung	172
V. Zwischenergebnis	172
Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse	173
Literaturverzeichnis	181
Sachragistar	101

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansichta. a. O. am angegebenen Ort

ABl. Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der seit dem

1.12.2009 geltenden Version des Vertrags von Lissabon

Anm. Anmerkung
a.F. alte Fassung
Art. Artikel
Az. Aktenzeichen
Bd. Band

Bd. Band Begr. Begründer

BeckRS Beck-Rechtsprechung

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar
BeckOGK Beck'scher Online-Großkommentar

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Beschl. v. Beschluss vom

BT-Drs. Bundestags-Drucksache C. Codex Iustinianus

ders. derselbe d. h. das heißt

dies. dieselbe; dieselben

ECLI European Case Law Identifier

EG Europäische Gemeinschaft/EG-Vertrag in der vom 1.2.2003 bis zum

30.11.2009 geltenden Version des Vertrags von Nizza

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EuG Europäisches Gericht EuGH Europäischer Gerichtshof

f., ff. folgende

FK Frankfurter Kommentar

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GG Grundgesetz

ggf. gegebenenfalls

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen HKK-BGB Historisch-Kritischer Kommentar zum BGB

Hrsg. Herausgeber

Hk-BGB Handkommentar zum BGB IM Immenga/Mestmäcker

Juris PK-BGB Juris Praxiskommentar zum BGB

JuS Juristische Schulung JZ Juristenzeitung

KK-Kart Kölner Kommentar zum Kartellrecht

Lfg. Lieferung LG Landgericht

LK-StGB Leipziger Kommentar zum StGB

LM Lindenmaier-Möhring

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MüKo Münchener Kommentar m.N. mit Nachweisen

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

n. F. neue Fassung NK-BGB Nomos-Kommentar

NJW Neue Juristische Wochenschrift NJW-RR NJW Rechtsprechungs-Report

Nr. Nummer

NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht

OGH Der Oberste Gerichtshof OLG Oberlandesgericht RG Rechsgericht

RGRK Reichsgerichtskommentar

Rs. Rechtssache
Rz. Randziffer
s./S. siehe/Siehe
S. Seite

SCCI single, complex and continuous infringement

scil. scilicet

SK-StGB Systematischer Kommentar zum StGB

Slg. Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Ins-

tanz

sog. sogennante/r/n StGB Strafgesetzbuch Urt. v. Urteil vom

verbd. Rs. verbundene Rechtssachen

vgl. vergleiche

VO 1/2003 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den

Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln

Vol. Volume

Vorb. v. Vorbemerkung vor

vs. versus

WuW Wirtschaft und Wettbewerb

WuW/E WuW-Entscheidungssammlung zum Kartellrecht

z.B. zum Beispiel

ZweR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß

Im Übrigen wird auf *Hildebert Kirchner* und *Cornelie Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl., Berlin 2015 verwiesen.

Einführung

I. Problem

Hardcore-Kartelle sind ihrer Natur nach gemeinschaftlich begangene Delikte. Kartellanten haften, wie der im Zuge der 9. GWB-Novelle eingeführte § 33d Abs. 1 Satz 1 GWB nun ausdrücklich regelt, gesamtschuldnerisch, was sich schon aus § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. § 840 Abs. 1 BGB ergibt. Im Fokus des Schrifttums steht vor allem der Innenregress der Kartellanten. Die Beteiligung an der "gemeinschaftlich begangenen Tat" des BGB-Deliktsrechts in ihrer kartellschadenersatzrechtlichen Einkleidung als tatbestandliche Voraussetzung der gesamtschuldnerischen Außenhaftung führt hingegen ein Schattendasein. Anliegen dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zur systematischen Durchdringung der Struktur des Kartelldelikts im Schadenersatzrecht zu leisten, die angesichts der Schnelligkeit der voranschreitenden Entwicklung des Private Enforcement unter unionsrechtlichem Einfluss teilweise außer Acht gerät. Anlass zu dieser

¹ Krüger, Kartellregress, Baden-Baden 2010; Hösch, Innenausgleich, Baden-Baden 2015.

² Zur Beteiligung am Kartell im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV (unabhängig von den zivilrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Rechtsfolgen): Jüchser. Die Beteiligung am Kartell, Hamburg 2014; zum Ordnungswidrigkeitenrecht: Brunner, Der Täterkreis im Kartellordnungswidrigkeitenrecht, Pfaffenweiler 1986; zur organhaftungsrechtlichen Dimension des Kartellverstoßes: Twele, Die Haftung des Vorstands für Kartellrechtsverstöße, Baden-Baden 2013; Hack, Vorstandsverantwortlichkeit bei Kartellrechtsverstößen, Frankfurt a. M. 2012; zur konzernrechtlichen Dimension des Kartellverstoßes: Hamann, Das Unternehmen als Täter im europäischen Wettbewerbsrecht, Pfaffenweiler 1992; Thomas, Unternehmensverantwortlichkeit und -umstrukturierung nach EG-Kartellrecht, München 2005; Blome, Rechtsträgerprinzip und wirtschaftliche Einheit, Baden-Baden 2016; Klotz, Wirtschaftliche Einheit und Konzernhaftung im Kartellzivilrecht, Köln 2016; Heinrich, Rechtsfragen der wirtschaftlichen Haftungseinheit des europäischen Kartellbußgeldrechts, Baden-Baden 2016; Moser, Konzernhaftung bei Kartellrechtsverstößen, Baden-Baden 2017; v. Laufenberg, Kartellrechtliche Konzernhaftung, Berlin 2018; Braun, Das Konzept der gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit von Konzerngesellschaften im europäischen Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 2018.

³ S. die rechtsvergleichenden, knappen Anmerkungen von *Meeβen*, Der Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht, S. 396 f., zur gesamtschuldnerischen Verantwortlichkeit mehrerer Kartellbeteiligter; auch *Logemann*, Schadensersatz, S. 73 f. streift die gemeinschaftliche Haftung nur.

2 Einführung

Analyse besteht in Anbetracht der engen Verflechtung des deutschen Kartellschadenersatzrechts mit dem europäischen Kartellbußgeldrecht aufgrund der Feststellungswirkung von Bußgeldbescheiden der Kommission nach § 33b GWB für den Follow-on-Schadenersatzprozess. Sie bindet den Zivilrichter an die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV. Dies lenkt den Blick auf die Rechtsfigur der sog. komplexen und fortdauernden Zuwiderhandlung (single, complex and continuous infringement, im Folgenden kurz: SCCI), derer sich die Kommission bedient, um mehrere per se tatbestandliche Verhaltensweisen wechselnder Beteiligter auf unterschiedlichen Produkt- und geographischen Märkten zu einer einheitlichen Zuwiderhandlung zusammenzufassen, die über einen langfristigen Zeitraum wiederholt oder fortgesetzt begangen werden. Auch die Begründung des Entwurfs der 9. GWB-Novelle nimmt mit dem neu eingeführten Begriff der Beendigung des Verstoßes im Rahmen der Verjährung nach § 33c Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2 GWB ausdrücklich auf die SCCI Bezug. 4 Die Rechtsfigur ist schillernd. Unklar ist, ob sie lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung hat, d. h. in erster Linie für die Bußgeldbemessung bzw. die Verfolgungsverjährung von Bedeutung ist, oder darüber hinaus auch den materiellen Tatbegriff des Art. 101 Abs. 1 AEUV prägt. Sofern die SCCI jedenfalls auch eine materiellrechtliche Figur ist und soweit hierzu getroffene Feststellungen der Kommission Feststellungswirkung entfalten, stellt sich die Frage, inwieweit die SCCI die zivilrechtliche gemeinschaftliche Tat im Wege der Feststellungswirkung überlagert.

Die Untersuchung entwickelt eine Problemlösung im Wege der Abschichtung der einzelnen Fragestellungen. Sie nimmt dabei zwei grundlegende Weichenstellungen vor:

Die Untersuchung geht zunächst von einer Stand-alone-Situation aus, in der der zivilrechtlichen Entscheidung kein Bußgeldbescheid vorausgeht. Der Einfluss des Bußgeldrechts auf das Zivilrecht kommt – soweit er auf die Feststellungswirkung des § 33b GWB zurückzuführen ist – erst im letzten Teil der Untersuchung zur Sprache. Die isolierte Analyse der gemeinschaftlich begangenen Tat im kartellschadenersatzrechtlichen Kontext ermöglicht Erkenntnisse darüber, inwieweit diese von der bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit abweicht. Der Effet utile als solcher beinhaltet keine Verpflichtung zur Übernahme unionsrechtlicher Haftungskonzepte; wie der Gesetzgeber eine unionsrechtliche Vorgabe umsetzt, ist ihm überlassen. ⁵ Kartellrechtliche Ansprüche, die auf Verstößen ge-

 $^{^4}$ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur 9. GWB-Novelle v. 7.11.2016, BT-Drs. 18/10207, S. 66.

⁵ So *Thomas/Legner*, NZKart 2016, 155, 157 im Zusammenhang mit dem Problem der Unvereinbarkeit der Haftung der wirtschaftlichen Einheit mit dem konzernrechtlichen Trennungsprinzip; s. zur selben Thematik auch: *Thomas*, Der nationale Richter als Vermittler zwischen der deutschen und europäischen Wettbewerbsrechtsordnung, Vortrag v. 8.5.2012, Juristische

I. Problem 3

gen Art. 101 Abs. 1 AEUV beruhen, dürfen nach dem Effektivitäts- bzw. Äquivalenzgrundsatz lediglich "nicht praktisch unmöglich [gemacht] oder übermäßig [erschwert]" werden; nationale Vorgaben für die Durchsetzung europarechtlich geregelter Sachverhalte dürfen darüber hinaus "nicht weniger günstig sein", als für diejenigen Sachverhalte, welche nationalen Regeln unterworfen sind. Daher ist im Einzelfall zu untersuchen, ob das Schutzniveau des nationalen Rechts hinter dem unionsrechtlich gebotenen zurückbleibt.

Die Untersuchung differenziert ferner zwischen der Frage der Betroffenheit durch Kartelleffekte als Problem der ökonomischen Wahrscheinlichkeit eines Kartelleffektes und der Zurechnung von Verantwortlichkeit für Verhaltensweisen Dritter. Hardcore-Verstöße lösen eine "Welle" möglicher Kartelleffekte aus, die u. a. die direkte und indirekte Abnehmer der Kartellanten und – bei Preisschirmeffekten – die Abnehmer von Kartellaußenseitern schädigen können; diese gilt es systematisch zu erfassen und im Haftungsaufbau des § 33a Abs. 1 i. V. m. §§ 33 Abs. 1, 3 GWB zu verorten. Zurechnungsfragen im Sinne des § 33d Abs. 1 GWB bzw. § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB hingegen stellen sich sowohl in sachlichräumlicher, als auch in zeitlicher Hinsicht. Jenseits der Kartellgehilfenhaftung – die die Unionsgerichte in "AC Treuhand/Kommission" bejaht haben, obgleich der Gehilfe als Nicht-Wettbewerber auf dem relevanten Markt nicht tätig war –

Studiengesellschaft, Jahresband 2012, S. 57, 69: "Die Übernahme von Begrifflichkeiten oder Rechtsfiguren aus dem EU-Recht in das nationale Recht kann nur erfolgen, wenn sich die europarechtlichen Tatbestände systematisch in die übrige nationale Gesamtrechtsordnung einfügen. Wenn der Gesetzgeber die Systemkonformität nicht sicherstellt, kann dies das gesamte Regelungsanliegen zum Scheitern bringen."; s. auch *Tomasic*, Effet utile, S. 198, zum Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien: "Denn die Umsetzung von Richtlinien oder die Beachtung anderer unionsrechtlicher Vorgaben in den Mitgliedstaaten wird stets in deren Rechtsordnung eingepasst werden müssen und daher zu einer unterschiedlichen Anwendung im Einzelfall führen."

⁶ EuGH Urt. v. 5.6.2014, Rs. C 557/12, ECLI:EU:C:2014:1317, Rz. 25 m. w. N., "Kone"; s. aber zur unmittelbaren Geltung des Unionsrechts im Zusammenhang mit der Haftung der sog. wirtschaftlichen Einheit EuGH Urt. v. 14.3.2019, C-725/17, ECLI:EU:C:2019:204, Rz. 28, "Skanska".

⁷ EuGH Urt. v. 5.6.2014, Rs. C 557/12, ECLI:EU:C:2014:1317, Rz. 25 m. w. N., "Kone".

⁸ So *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 113.

⁹ So *Thomas*, Schnittstellen von materiellem Recht und Verfahrensrecht, Vortrag am 9.6.2017 an der Universität zu Köln im Rahmen der Tagung "Prozessrechtsfragen bei Kartellschäden", Folie 7.

¹⁰ Hersteller von Komplementärgütern und Lieferanten können ebenfalls betroffen sein, s. im ersten Kapitel sub I. 3.; der hiesige Untersuchungsgegenstand ist indes – s. sogleich sub C. I. 3. – auf die nachgelagerte Marktstufe beschränkt.

¹¹ EuG Urt. v. 8.7.2008, Rs. T-99/04, Slg. 2008, II-1501–1584, Rz. 119 ff., "AC Treuhand/Kommission"; EuGH Urt. v. 22.10.2015, Az. C-194/14 P, ECLI:EU:C:2015:717, "AC Treuhand/Kommission", Rz. 26 ff.

ist zu untersuchen, welche zurechnungsbegründenden Nexus die Gesamtverantwortung auch für Handlungen Dritter rechtfertigen, die einen fremden geographischen Markt oder Produktmarkt betreffen. Ferner ist zu erörtern, wie sich die zeitweise Beteiligung an einem langfristig bestehenden Hardcore-Delikt auf die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit im Kartellschadenersatzrecht auswirkt. Der Zeitaspekt des gemeinschaftlich begangenen Delikts ist im Schrifttum zu § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB bislang kaum vertieft worden. Er hat im Kartellschadenersatzrecht besondere Bedeutung, da nicht alle Beteiligten eines Hardcore-Kartells während des gesamten Kartellzeitraums (aktiv) an Absprachen beteiligt sind. Zu untersuchen ist, inwieweit das "Sonderdeliktsrecht" des § 33d Abs. 1 GWB in der Dogmatik der gemeinschaftlich begangenen Tat verortet werden kann.

II. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel dient der Grundlegung. Zunächst wird der Begriff des Hardcore-Kartells erläutert und in Grundzügen die Haftungsstruktur einerseits des § 33a Abs. 1 GWB und andererseits des § 33d GWB bzw. § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB erörtert. Hier ist auf das für die weitere Untersuchung relevante methodische Problem der strafrechtsakzessorischen Auslegung einzugehen.

Das zweite Kapitel widmet sich – ausgehend von sog. Preisschirmeffekten – der Haftung für typische Kartelleffekte. Im Fokus stehen dabei die Kartellbetroffenheit als Frage der ökonomischen Wahrscheinlichkeit des jeweiligen Preisund Mengeneffekts auf nachgelagerten Marktstufen sowie die rechtliche Begrenzung der Haftung durch Adäquanzkriterien.

Das dritte Kapitel analysiert die räumlich-sachliche Dimension des Kartelldelikts sowohl unter dem Gesichtspunkt der Kartellbetroffenheit im Rahmen des § 33a Abs. 1 GWB als auch der Zurechnung von Tatbeiträgen, die auf anderen räumlichen bzw. sachlichen Märkten durch nicht an der Absprache beteiligte Unternehmen erbracht werden, im Rahmen von § 33d Abs. 1 GWB bzw. § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB.

Das vierte Kapitel behandelt die zeitliche Dimension der Kartellbeteiligung im Sinne des § 33d Abs. 1 GWB bzw. § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB, konkret das Problem der zeitweisen Kartellbeteiligung. Die zivilrechtliche Dogmatik der gemeinschaftlichen Tatbegehung wird auf Zurechnungskriterien hin untersucht, die die Haftung des vorzeitig aus dem Kartell ausscheidenden oder nachträglich eintretenden Beteiligten für den Gesamterfolg rechtfertigen oder ausschließen.

¹² Hierzu Alexander, Schadensersatz und Abschöpfung, S. 115 f.

Insoweit ist auf die im ersten Kapitel grundgelegte Anleihe bei den Begriffen von Täterschaft und Teilnahme im Strafrecht zurückzugreifen. Sodann sind die gefundenen Ergebnisse auf die kartellrechtliche Problematik anzuwenden. Zu erörtern ist darüber hinaus die Frage einer kartellrechtlichen Gefährdungshaftung de lege lata und de lege ferenda.

Im fünften Kapitel sind die Funktionen der SCCI zu skizzieren, wobei Gegenstand des Interesses in erster Linie die Zurechnungsfunktion der Rechtsfigur im Hinblick auf Zuwiderhandlungen Dritter in Betreff solcher Märkte ist, auf denen der Kartellant, dem die Gesamtverantwortung zugerechnet werden soll, nicht tätig ist.

Sodann wird im sechsten Kapitel erörtert, wie die SCCI in der Follow-on-Situation, d. h. im Kartellschadenersatzprozess nach ergangenem Bußgeldbescheid, im Wege der Feststellungswirkung des § 33b GWB auf das Zivilrecht Einfluss nimmt. Einzugehen ist dabei auf die Reichweite der Feststellungswirkung in räumlich-sachlicher und zeitlicher Hinsicht und die hieraus folgenden Konsequenzen für die Haftungszurechnung nach § 33d Abs. 1 GWB bzw. § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB.

Die Untersuchung schließt mit der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

III. Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Der Untersuchungsgegenstand bedarf angesichts der Fülle der Einzelfragen des Kartellschadenersatzrechts der Eingrenzung, um eine konzentrierte Auseinandersetzung mit der hiesig aufgeworfenen Problematik zu gewährleisten. Weitere Präzisierungen werden im Zusammenhang mit der jeweiligen untergeordneten Fragestellung gemacht.

Die Untersuchung beschränkt sich auf Hardcore-Kartelle und ihre Auswirkungen auf die nachgelagerten Marktstufen, d. h. Schadenersatzansprüche der unmittelbaren und mittelbaren Abnehmer der Kartellanten sowie der unmittelbaren und mittelbaren Abnehmer von Kartellaußenseitern. Die Weiterwälzung des Schadens bzw. die Passing-on-Defence findet Berücksichtigung, soweit sie für die Frage der Aktivlegitimation indirekter Abnehmer von Bedeutung ist.

Der Arbeit liegt das Recht der 9. GWB-Novelle zugrunde. Auf frühere Rechtslagen wird Bezug genommen, soweit sie zur Untersuchungsfrage beitragen. Einzelfragen des intertemporären Rechts sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

Kollisionsrechtliche Fragen des internationalen Privatrechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bleiben außer Betracht; die Untersuchung legt zugrunde, dass deutsches Recht zur Anwendung kommt.

6 Einführung

Die Untersuchung beschränkt sich auf sachlich-gegenständliche, zeitliche und räumliche Aspekte von Hardcore-Kartellverstößen. Sie verhält sich nicht zur persönlichen Dimension des Kartellverstoßes, namentlich der Organhaftung, der Haftung im Konzern bzw. (im europäischen Bußgeldrecht) der wirtschaftlichen Einheit, außerdem nicht zu Fragen der Unternehmensumstrukturierung und ihrer Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit für Kartellverstöße. Es wird davon ausgegangen, dass die Anspruchsgegner als Unternehmen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB passivlegitimiert sind. Fragen der Handlungs-, Wissens- und Verschuldenszurechnung im Unternehmen bleiben außer Betracht.

Die Untersuchung verhält sich nicht zu Fragen, die den Schaden und seine Bemessung betreffen. Außer Betracht bleibt ferner der Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldnern sowie die Kronzeugen-Problematik.

Eine eigenständige ökonomische Analyse der eingangs erwähnten Effekte von Kartellverstößen kann angesichts der Begrenzung des Untersuchungsgegenstands auf schadenersatzrechtliche Fragen nicht geleistet werden. Die Arbeit stützt sich auf die Ergebnisse der ökonomischen Literatur.

Fragen des Beweisrechts werden nur insoweit erörtert, als sie für die Analyse der materiellrechtlichen Haftungsstruktur unerlässlich sind.

1. Kapitel

Grundlegung

I. Hardcore-Kartell: Begriff, Erscheinungsformen, Auswirkungen

1. Begriff

Der Begriff des Hardcore-Kartells ist weder gesetzlich noch ökonomisch trennscharf definiert.¹³ Hierunter werden besonders wettbewerbsschädliche Vereinbarungen zwischen horizontalen Wettbewerbern im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV bzw. § 1 GWB¹⁴ gefasst, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.¹⁵ Für eine "Vereinbarung" im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV

¹³ Hüschelrath, Kai/Schweitzer, Heike, Volkswirtschaftliche und private Schäden aus Kartellverstößen, in: Hüschelrath/Leheyda/Veit, Schadensermittlung und Schadensersatz bei Hardcore-Kartellen, S. 19.

¹⁴ Zum gesetzlich nicht vorgegebenen, de facto aber vorhandenen Einfluss des europäischen Kartellrechts auf die Auslegung des GWB s. *Kling/Thomas*, Kartellrecht, S. 521 f.; eine vollständige Übernahme unionsrechtlicher Konzepte ist mit der Systematik des deutschen Kartellrechts nicht immer vereinbar, so dies. a. a. O.; speziell zur wirtschaftlichen Einheit, die im deutschen Recht nicht abgebildet werden kann, *Thomas/Legner*, NZKart 2016, 155 ff.

¹⁵ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 13 m. w. N. Der Begriff ist für derartige Absprachen international üblich, s. Hüschelrath, Kai/Schweitzer, Heike, Volkswirtschaftliche und private Schäden aus Kartellverstößen, in: Hüschelrath/Leheyda/Veit, Schadensermittlung und Schadensersatz bei Hardcore-Kartellen, S. 19f. Schwierigkeiten bereitet die Auslegung des Begriffes des "Kartells", der in § 33a Abs. 2 S. 2 GWB als "Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der wettbewerbsrelevanten Parameter" legaldefiniert ist. Unklar ist nämlich, ob auch Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, dieser Legaldefinition zu subsumieren sind (hierzu Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 157 f.). Darüber hinaus besteht Unklarheit darüber, ob diese Definition nur für die GWB-Normen gilt, in denen der Begriff des Kartells verwendet wird (z.B. § 33a Abs. 2 GWB), oder darüber hinaus für alle kartellschadenersatzrechtlichen Fragen, so Thomas, Schnittstellen von materiellem Recht und Verfahrensrecht, Vortrag vom 9.6.2017 an der Universität zu Köln im Rahmen der Tagung zu "Prozessrechtsfragen bei Kartellschäden", Folie 6; Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 158. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur 9. GWB-Novelle vom 7.11.2016, BT-Drs. 18/10207, S. 56, der

bzw. § 1 GWB genügt die Herstellung der Willensübereinstimmung zwischen mindestens zwei Unternehmen hinsichtlich des gemeinsamen Verhaltens am Markt, ¹⁶ die auch konkludent erfolgen kann und an keine Formanforderungen geknüpft ist ¹⁷. Abzugrenzen ist die Vereinbarung vom sog. erlaubten Parallelverhalten: Eine kartellrechtswidrige Vereinbarung erfolgt im Wege der direkten Kommunikation zwischen den Wettbewerbern; im Rahmen erlaubten Parallelverhaltens agieren die Kartellanten hingegen lediglich im Bewusstsein bestehender wechselseitiger Reaktionsverbundenheit am Markt. ¹⁸ Zu den Erscheinungsformen sog. Hardcore-Kartelle gehören jedenfalls auch die in § 33a Ab. 2 Satz 2 GWB ¹⁹ aufgeführten Regelbeispiele für den – inhaltlich unscharfen – Begriff des "Kartells", namentlich Preisabsprachen, Festlegungen von Produktions- und Absatzquoten, sowie Gebiets- und Kundenaufteilungen einschließlich Angebotsabsprachen.

2. Erscheinungsformen

Hardcore-Absprachen lassen sich nach Preisabsprachen und Nicht-Preisabsprachen unterscheiden.²⁰ Anreiz für diese ist jeweils die Gewinnmaximierung durch Ausschaltung von Wettbewerb.²¹ Ihr Ziel erreichen die Kartellanten zum einen über die Festlegung einheitlicher Preise und zum anderen über die Festlegung von Absatzquoten, die Aufteilung von Gebieten und Kunden sowie die Absprache ihres Bieterverhaltens. Bei klassischen Preisabsprachen vereinbaren die Kartellanten und Kunden sowie die Kartellanten und Kunden sowie die Absprache ihres Bieterverhaltens. Bei klassischen Preisabsprachen vereinbaren die Kartellanten und Kunden sowie die Absprache ihres Bieterverhaltens.

zufolge die Definition des Kartells in § 33a Abs. 2 S. 2 GWB für die Zwecke des Schadenersatzes gilt, geht dies nicht eindeutig hervor.

¹⁶ Ständige Rechtsprechung, s. nur EuGH Urt. v. 15.7.1970, Rs. 41/69, Slg. 664, Rz. 112, "ACF Chemiefarma"; EuG Urt. v. 10.3.1992, Rs. T-15/89, Slg. 1992, II-1280, Rz. 301, "Chemie Linz"; EuG Urt. v. 14.10.2004, Rs. T-56/02, Slg. 2004 II-3497, Rz. 59 ff., "Bayerische Hypo"; *Zimmer* in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd. I (EU-Kartellrecht), 6. Aufl. 2019, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rz. 68; *Füller* in: KK-Kart, 1. Aufl. 2016, Art. 101 AEUV Rz. 109; *Stockenhuber* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU Bd. II, Lfg. 67, Juni 2019, Art. 101 AEUV Rz. 91.

¹⁷ EuGH Urt. v. 6.1.2004, verbd. Rs. C-2/01 P und C-3/01 P, Slg. 2004, I-64, Rz. 102, "BAI und Kommission/Bayer (Adalat)"; *Füller* in: KK-Kart, 1. Aufl. 2016, Art. 101 AEUV Rz. 109; *Stockenhuber* in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU Bd. II, Lfg. 67, Juni 2019, Art. 101 AEUV Rz. 95.

¹⁸ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 20 f.

¹⁹ Vgl. Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.11.2014, ABl. L 349/1 ff., im Folgenden: "EU-Kartellschadensersatzrichtlinie".

²⁰ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 17, 19.

²¹ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 15 f.

tellanten einen²² oder mehrere²³ einheitliche Preise.²⁴ Preiskartelle sind besonders erfolgreich, wenn die kartellierten Produkte weitgehend homogen sind und daher die Kartellstabilität nicht durch die Konkurrenz der Wettbewerber über Qualitätsstandards, Produktmerkmale oder Nebenleistungen gefährdet wird.²⁵ Teilen die Kartellanten den Markt untereinander auf, indem sie Produktions- und Absatzquoten festlegen, sowie Gebiets- und Kundenaufteilungen vornehmen, können sie innerhalb eines bestimmten Zuständigkeitsbereichs als Monopolist auftreten.²⁶ Dies ermöglicht eine Preiserhöhung ohne direkte Absprache über den Preis; daneben können solche Vereinbarungen auch der besseren Implementierung einer Preisabsprache dienen.²⁷ Bei Bieterkartellen²⁸ erfolgt die Absprache über die Festlegung eines bestimmten Bieters, der im Rahmen einer Ausschreibung mit seinem Gebot erfolgreich sein soll. Eine solche sog. Submissionsabsprache bewirkt die Zuteilung einzelner Projekte an einen bestimmten Wettbewerber.

3. Auswirkungen

Zu den potentiell durch ein Kartell geschädigten Wirtschaftssubjekten gehören solche auf den vor- und nachgelagerten Marktstufen, d. h. Zulieferer und unmittelbare bzw. mittelbare Abnehmer, daneben die Hersteller von Komplementärgütern sowie auch die Hersteller von Substituten, die am Kartell nicht beteiligt sind.^{29,30} Im Fokus dieser Untersuchung stehen – wie einführend sub III. erwähnt

²² Vgl. die Vorgehensweise des Lysin-Kartells, dessen Mitglieder einen Weltpreis für Lysin festsetzten, s. Kommission, 7.6.2000, Fall COMP/36.545/F3, Rz. 52, 186, 195, "Aminosäuren".

²³ Z.B. einen diskontierten Preis für Großkunden und einen regulären Preis, Kommission, 5.12.2001, Fall COMP/E-1/36.604, Rz. 8, "Zitronensäure".

²⁴ S. hierzu *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 18. unter Hinweis auf das Aminosäuren-Kartell (Fn. 22) und das Zitronensäure-Kartell (Fn. 23).

²⁵ *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 18; *Harrington, JR.*, How Do Cartels Operate?, in: Foundations and Trends in Microeconomics 2006, S. 9 ff.

²⁶ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 19 f.

²⁷ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 19 f.

²⁸ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 29 f. Gegenstand von Bieterkartellen sind typischerweise heterogene Produkte, *Riesenkampff/Steinbarth* in: Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann, Kartellrecht, 3. Aufl. 2016, FKVO Art. 2 Rz. 150 m.N.; vgl. das Bieterkartell für Fahrtreppen: LG Berlin Urt. v. 6.8.2013, Az. 16 O 193/11 Kart, juris, "Fahrtreppen".

²⁹ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 38 ff. m. w. N.

³⁰ Zum volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsverlust, sog. "deadweight loss": *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 33 m. w. N. in Fn. 115. Zu weiteren Auswirkungen von Kartellen auf die produktive und dynamische Effizienz von Unternehmen sowie

 die Auswirkungen von Kartellen auf die nachgelagerte Marktstufe, bei den unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern der Kartellanten sowie den Kartellaußenseitern.

Die primären Schadenswirkungen von Kartellen bei einer Preisabsprache lassen sich durch drei Effekte beschreiben:³¹ Die Preiserhöhung für ein homogenes Gut führt erstens zu einem Preisüberhöhungs- oder Kosteneffekt, d. h. die Abnehmer müssen für jede Produkteinheit mehr bezahlen als im Fall des Nichtvorhandenseins des Kartells; dieser kartellbedingte Preisaufschlag bildet die Ursache für Preishöhenschäden (damnum emergens)³² der Kartellabnehmer. Zweitens tritt ein sog. Mengeneffekt ein: Die betroffenen Unternehmen werden angesichts der Preiserhöhung eine geringere Menge nachfragen und auf Substitute ausweichen; aufgrund der Verringerung ihres eigenen Absatzes kann ihnen auf einem nachgelagerten Markt Gewinn (lucrum cessans)³³entgehen. Auch die Zulieferer der Kartellanten können, da die zuwiderhandelnden Unternehmen eine geringere Menge nachfragen, geschädigt sein.³⁴ Die unmittelbaren Abnehmer können drittens ihren entgangenen Gewinn dadurch minimieren, dass sie den Preisaufschlag an ihre eigenen Abnehmer weiterreichen, sog. Pass-on-Effekt.

auf die Marktstruktur *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 41 ff.

³¹ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 36 f.

³² Monopolkommission, Sondergutachten 72, S. 37 f.; *Inderst/Thomas*, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 69. Ein Preisüberhöhungsschaden kann ferner aus zusätzlichen Kosten der Nachfrager wegen Ausweichens auf andere Produkte minderer Qualität oder auf Eigenfertigung entstehen, dies., a.a.O., unter Hinweis auf *Rauh*, *Jens Ole/Zuchandke*, *Andy/Reddemann*, *Sebastian*, WRP 2012, 173, 175.

³³ Monopolkommission, Sondergutachten 72, S. 37 f.; Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 70. Die Berücksichtigung künftiger entgangener Gewinne (insbesondere im Zusammenhang mit Nachwirkungen nach Beendigung des Kartells (s. hierzu im 2. Kapitel sub III.) bejahend: Logemann, Schadensersatz, S. 435 ff.; so wohl auch Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 70. Die Ersatzfähigkeit von Nutzungsausfallschäden infolge des unterbliebenen Erwerbs eines kartellbedingt verteuerten Gutes bezweifeln Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 70; so auch Meeßen, Der Anspruch auf Schadensersatz bei Verstößen gegen EU-Kartellrecht, S. 402 ff.; a. A. Monopolkommission, Sondergutachten 72, S. 38 f.

³⁴ Inderst/Thomas, Schadensersatz bei Kartellverstößen, 2. Aufl. 2018, S. 40.

Sachregister

EU-Kartellschadensersatzrichtlinie 8, 13, 7. GWB-Novelle 12, 15, 26, 156, 157, 160 9. GWB-Novelle 1, 5, 14, 19, 21, 56, 57, 20, 24, 25, 26, 27, 56, 126, 155, 158, 162, 59, 155, 158, 173 163, 164 Eventualvorsatz 110, 115, 176, 177 AC Treuhand 3, 82, 84, 85, 86, 87, 141, Exzess 81, 107, 108, 116, 117 142, 143, 185, 187, 189 Adäquanz 41, 43, 44, 45, 46, 64, 68, 72, 89, Fahrlässigkeit 19, 27, 65, 73, 91, 108, 109, 174 129, 169 Aktionsfeld 34, 90, 91, 94, 95, 175, 176 Anscheinsbeweis 20, 21, 22, 63, 73, 76 Gefährdungshaftung 5, 13, 30, 98, 105, 108, Anstiftung 31 124, 125, 127, 128, 129, 147, 150, 151, 153, 172, 177, 179, 182 Beendigung 2, 10, 51, 52, 53, 54, 55, 56, Gesamtplan 60, 66, 120, 137, 138, 144, 166, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 75, 115, 167, 168, 178 117, 119, 137, 148, 151, 174, 177, 178 Beihilfe 31, 85, 87, 90, 91, 93, 99, 106, 118, Hardcore-Kartell 1, 5, 7, 8, 21, 27, 52, 57, 121, 183, 189 79, 125, 153 Betroffenheit s. Kartellbetroffenheit hypothetische Reserveursache 38, 175 Cheating 21, 28, 66, 67, 68, 69, 73, 74, 75, Informationsaustausch 87 76, 77, 114, 173 Kartellaußenseiter 10, 22, 25, 37, 41, 42, Compliance 129, 130, 177, 181, 183, 184, 43, 44, 47, 48, 55, 63, 67, 70, 72, 73, 77, conspiracy 149, 150 78, 81, 88, 89, 90, 115, 174, 177 Courage 15, 24, 149 Kartellbefangenheit 20, 21, 22, 23, 73 Kartellbetroffenheit 4, 14, 19, 20, 22, 23, Dauerdelikt 171 42, 43, 73, 77, 80 Dauerhandlung 57, 58 Kartelldisziplin 41, 66, 67, 68, 69, 72, 73, Distanzieren 60, 72, 98, 111, 112, 113, 115, 174 117, 137, 148, 151, 152, 153, 166, 170, Kausalitätsgegenbeweis 30, 31, 38, 175 Kompensation 11, 12, 13, 46, 64, 71, 177, 171, 172, 177, 178, 179, 183 182 Effet utile 2, 3, 22, 46, 128, 155, 172, 178, Kone 3, 16, 19, 20, 22, 23, 25, 27, 43, 44, 179, 189 47, 48, 50, 78, 81, 91, 156 eigene Willensentscheidung des Geschädigten 48, 65 Lottoblock 16, 18, 51, 57, 111, 112, 157, 158, 162, 165, 173 eigenverantwortliche Selbstgefährdung 69

Manfredi 13, 16

einheitliche Zuwiderhandlung 94, 134, 135,

136, 139, 140

Mengeneffekt 10 Milchbauern-Blockade 98, 105, 106, 107, 108, 116

Mittäter 30 f., 33, 35, 81, 83, 94, 98 f., 106, 108 ff., 110, 118 ff., 169, 176, 181 ff., 190

Nachwirkungen 10, 25, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 74, 75, 77, 173, 174, 175, 184

Nebentäter 92, 109, 181

ORWI 16, 23, 24, 28, 51, 53, 54, 174, 185 Otis 16

Parallelverhalten 8, 52, 65, 74, 75, 89, 136
Passing-on-Defence 5, 23, 24
Pass-on-Effekt 10, 23, 25
potentieller Wettbewerber 84, 92, 93
Präventionszweck 12, 13, 72, 130
Preisabsprache 8, 9, 10, 57, 67, 88, 90
Preiseffekt 42
Preiskartell 9, 66, 67, 75, 174
Preisschirmeffekte 16, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 55, 76, 78, 79, 80, 81, 90, 91, 95, 174, 181

Quotenkartell 66, 67, 75, 76, 164, 165, 178

rechtmäßiges Alternativverhalten 39, 71, 183 Restwettbewerb 67, 75, 77, 174

SCCI 2, 5, 59, 60, 61, 66, 117, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 155, 156, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 177, 178, 179
Schadensvermutung 19, 21, 173
Schlägerei 101, 102, 103, 104, 123, 124, 149, 187, 189, 190
Selbständigkeitspostulat 84, 85, 152
Simultaneitätsprinzip 119
strafrechtsakzessorische Auslegung 31
Substitute 9f., 42, 45, 46, 55, 80, 89
Substitutionswettbewerb 80

Verjährung 2, 57, 59, 60, 61, 116, 117, 118, 148, 177, 181, 187 Verschuldensprinzip 101, 105, 124, 125, 126, 131, 176, 177 Verursachungsgrundsatz 29, 30, 34

wiederholte Handlungen 58 Willensentscheidungen Dritter 89